

Der oben S. 367—409 abgedruckte, so interessante und wichtige Aufsatz Seckel's über die Triburer Acten in der Hs. von Châlons, welcher mir durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Verfassers schon im Anfang des Jahres vorgelegen hat und deshalb noch für die Ausgabe der Triburer Synode benutzt werden konnte¹, richtet sich in seinen Hauptpunkten gegen meine in dieser Zeitschrift B. XVII (1892), S. 51—82 angestellten Erörterungen. Da mich seine Gründe nicht überzeugen können, möchte ich schon jetzt meinen Bedenken Ausdruck geben.

Zunächst bedauere ich es auf das Lebhafteste, dass mir, obgleich der Katalog der Bibliothek von Châlons schon im J. 1885 erschienen ist, dennoch die Hs. entgangen ist. Der Grund dafür liegt darin, dass auch G. Waitz, als er 1837 in Châlons war, den Cod. übersehen und denselben unter den für die MG. in Betracht kommenden Hss. aus Châlons im Archiv VII, S. 220 f. nicht notiert hat. Auf diese Weise ist, da ich mich auf die Vorarbeiten früherer Jahre zu sehr verlassen hatte, das Missgeschick herbeigeführt worden.

Was dann den Inhalt der Hs. und deren Verhältnis zu Regino und Burchard betrifft, so kann ich Seckel darin nur beistimmen, dass in der *Collectio Catalaunensis* die eine Quelle sowohl für Reg. als auch theilweise² für Burch. gefunden ist. Dagegen scheint mir der Werth der Sammlung überschätzt und die Charakteristik derselben verfehlt zu sein.

Seckel meint³, zum Theil im Anschluss an Wasserschleben, weil Regino, der Zeitgenosse des Concils, nur die kürzeren Schlüsse berücksichtigt habe, müsse denselben eine gewisse Bedeutung, Autorität innewohnen, müsse die *Coll. Cat.*, welche gerade diese *Canones* biete, (und die *Collectio Diessensis*) 'amtlichen', 'autoritativen', 'halbofficiellen' Ursprungs sein⁴.

1) Die Drucklegung des zweiten Capitularienheftes sollte im October 1891 beginnen; durch den Ausstand der Setzer verzögerte sie sich aber bis in den Januar 1892, sodass, als mir zur selben Zeit die Redaction des N. A. von dem Einlaufen der Arbeit freundliche Mittheilung machte, das Manuscript glücklicherweise noch in meinen Händen war. 2) Siehe unten S. 426 f. 3) Oben S. 378 f. 4) S. 371, Anm. 4.

XIII.

Die Triburer Acten

in der Châlons' er Handschrift.

Von

Victor Krause.

Diese Annahme halte ich mit dem Zugeständnis, dass die Vulgata echt ist und die officiële Ausfertigung der Triburer Schlüsse bietet¹, für schwer vereinbar. Denn hat die Vulg. diese Eigenschaft — und sie wird ihr eingeräumt —, dann ist sie das amtliche Actenstück des Concils. Jede schriftliche Aeusserung einer Behörde wird nur dann für amtlich gelten können, wenn sie von eben dieser Behörde in officieller Form ausgeht. Damit ein Schriftstück eine amtliche, königliche Verfügung werden kann, bedarf es der Ausfertigung durch den König; damit ein Actenstück zu einem amtlichen Ministerialerlass werden kann, bedarf es der Ausfertigung durch den Minister; damit eine Reihe von Bestimmungen zu einem amtlichen Actenstück einer Synode werden kann, bedarf es der Ausfertigung durch die Synode. Ebensowenig wie das Elaborat eines vortragenden Rathes ein Ministerialerlass ist und den amtlichen Charakter eines solchen hat, ebensowenig ist der Auszug aus officiellen Concilsacten ein amtliches Actenstück eben dieses Concils. Schon aus diesem Grunde kann die Coll. Cat. (und Diess.) nicht amtlichen Ursprungs sein².

Dazu kommt aber noch ein Weiteres. Ist die Vulg. officiell und wäre die Coll. Cat. amtlicher Natur, dann müsste man sich zu der sehr grossen Unwahrscheinlichkeit bequemen, dass die Vulg. ein höchst mangelhaftes Actenstück wäre, insofern als sie mehrere Beschlüsse, welche bei der Tendenz der Synode gerade den Bischöfen von grossem Werth sein mussten³, weggelassen und selbst diejenigen Bestimmungen, welche sie bringt, unvollkommen aufgenommen und nachlässig redigiert hätte. So wenig ich das für möglich halte, so sehr ist Seckel geneigt, dies anzunehmen⁴. Da ihm nämlich die Coll. Cat. (u. Diess.) ein amtliches Schriftstück ist, was erst bewiesen werden muss, gelten ihm alle darin enthaltenen Schlüsse für Triburer; deshalb sind die Extravaganten ebenfalls Triburer Capitel und, da sie sich in der Vulg. nicht finden, ist diese unvollständig⁵. Ausser diesem Trugschluss wird dann noch der Umstand gegen die Unvollständigkeit der Vulg. ins Feld geführt, dass sich in ihr keine Erwähnung von dem Streit zwischen Hatto von Köln und Adalgar von Bremen findet⁶. Aber auch dieser Beweis ist nicht stichhaltig. Denn abge-

1) S. 370. 2) Vergl. auch unten S. 425, Anm. 5. 3) Cat. c. 3. 28. 31. 4) S. 379. — Er beruft sich S. 386 auf 'überaus viele andere Synodalschlüsse', welche mit den Triburer Extravaganten das Schicksal theilten, nicht in einem officiellen Actenstück zu stehen. Ich muss bekennen, dass mir diese Synodalschlüsse nicht bekannt sind. Ich kenne keinen Fall, dass wir eine in sich geschlossene Urkunde über ein Concil besitzen, neben welcher eine Anzahl unzweifelhaft eben diesem Concil angehöriger Canones existieren. 5) S. 379. 6) S. 387.

sehen davon, dass diese Thatsache noch keineswegs ganz klar liegt, um darauf bauen zu können¹, so ist für die Berührung dieser Angelegenheit auch gar kein Platz in der Vulg. Die Streitigkeiten der beiden Bischöfe erledigte der König, die Concilsbeschlüsse fassten die Bischöfe; das eine war Ausfluss der königlichen, das andere Ausfluss der bischöflichen Gewalt; das eine war niedergelegt in einer königlichen, das andere in einer bischöflichen Urkunde. Darum fehlt mit vollem Recht in der Vulg., dem Actenstück der Bischöfe, die Entscheidung über die Bisthümer, die Urkunde des Königs. In ähnlicher Weise wie hier zu Tribur wurden auch sonst auf den Concilien Angelegenheiten abgewickelt, welche mit dem Concil als einer gesetzgebenden Versammlung nichts zu thun hatten und in Folge dessen auch nicht in das die Beschlüsse desselben wiedergebende Actenstück Aufnahme fanden. Ich erinnere in dieser Beziehung an das Conc. Meld.²-Paris. 845. 846, Pist.³ 862, Suession.⁴ 866, Ravennat.⁵ 877, Mogont.⁶ 888, auf welchen nebenbei Privilegien für Corbie, St. Denis, Solignac, Autun, Corvei und Herford erlassen wurden. Dieselben erscheinen allesamt als selbständige Urkunden, stehen mit den Synodalacten in gar keiner Beziehung, werden dort auch gar nicht erwähnt, und dennoch wird man letztere deshalb nicht für unvollständig halten können. Also weder das Schweigen über den Bisthumsstreit, noch das Fehlen der Extravaganten beweist etwas gegen die Vulgata.

Und den andern Gegensatz zwischen der officiellen Vulg. und der nach Seckel amtlichen Coll. Cat. (u. Diess.), dass nämlich letztere im Verhältniss zur ersteren selbst in denjenigen Capiteln, welche beide gemeinsam haben, wichtige Abweichungen enthält, scheint dieser übersehen zu haben. Ich meine Cat. c. 5. 19. 22 (= Vulg. c. 4. 27. 37), wo die Unthat gegen Cleriker in der Kirche (c. 5), das Aufgeben des Clerikerstandes von denen, welche nicht von ihren Eltern dem Kloster tradiert waren (c. 19), die Straflosigkeit des Ofensetzers⁷ (c. 22) gegen die entsprechenden Capitel der Vulg. behandelt werden⁸. Wie will Seckel diesen Widerspruch lösen, wenn die Vulg. ein officielles und die Coll. Cat. ein amtliches Actenstück ist, letzterer also unbedingte Glaubwürdigkeit zukäme?

Die Schwierigkeit hebt sich aber, wenn man den amt-

1) Vergl. Dümmler, Ostfränk. Reich III¹, S. 405 f. 2) Mansi XIV, Col. 843. 3) Mansi XV, Col. 631 ff. 4) Mansi XV, Col. 735 ff. 5) Mansi XVII, Col. 341. 6) Mansi XVIII, Col. 73 ff. 7) Vergl. unten S. 419. 8) Vergl. auch unten S. 418, und Cat. c. 6 mit Vulg. 55—58.

lichen Charakter der Coll. Cat. (u. Diess.) aufgibt und an privatem Ursprung festhält. Ich hatte früher¹ die Vermuthung ausgesprochen, die Excerpte könnten von autoritativer Seite herrühren, und daran die Hypothese geknüpft — welche jetzt auch theilweise von Seckel gebilligt wird —, dass Hatto ihr Urheber² sei. Jetzt bereue ich es fast, jenen Ausdruck gebraucht zu haben; denn gemeint war damit keineswegs, dass die Excerpte halbofficieller³ oder amtlicher Natur seien⁴, sondern nur, dass sie nicht von einem beliebigen, obsuren Epitomator, sondern von einer für Regino autoritativen Seite stammen könnten und deshalb für diesen Autorität besaßen. Daraus folgt aber noch nicht, dass auch wir ihre Autorität anerkennen und auf sie schwören müssen. Seckel ist zwar geneigt, diesen Schwur in verba Reginonis zu thun, aber ich finde, dass die Autorität Regino's durchaus nicht so über allem Zweifel erhaben ist, dass man nicht mit unbefangener Kritik an seine Leistungen herantreten könnte.

Ich hatte schon früher⁵ dargelegt, dass Regino in der Benutzung seiner Quelle gar nicht so genau verfahren ist, wie man es hätte erwarten sollen, und dass die Coll. Diess. im Allgemeinen den Text der kürzeren Triburer Schlüsse besser wiedergebe, als Reg.⁶ Wenn nun Seckel⁷ dies, unter Anerkennung einiger Ausnahmen⁸, bestreitet und seinen Widerspruch damit begründet, dass es nicht ausgemacht sei, dass die Abweichungen Regino's von Coll. Diess. auf Rechnung des ersteren zu setzen und nicht vielleicht der Coll. Diess. oder der Sammlung X Schuld zu geben seien, so übersieht er den, von mir schon S. 58 f. angedeuteten, methodischen Grundsatz, dass, wenn aus einer Quelle (Vulg.) eine andere (X) abgeleitet und diese wiederum von zwei anderen Autoren unabhängig von einander benutzt ist, derjenige die grössere Glaubwürdigkeit auf seiner Seite hat, welcher mit der Urquelle, sei es in der Form, sei es im Inhalt, die grösste Verwandtschaft zeigt. Dieser fundamentale Satz der historischen Textkritik, welcher hier nur massgebend sein kann, auf das Verhältniss von Reg. und Diess. angewendet, ergiebt gegen Seckel das Resultat, dass Coll. Diess. besser ist, als Reg. und dass letzterer doch

1) N. A. XVII, S. 65. 2) Nur soviel habe ich gesagt, nicht Verfasser. H. kann die Excerpte veranlasst haben und doch ihr Urheber genannt werden, verfasst braucht er sie nicht zu haben; Seckel S. 387, Anm. 4. 3) Dass ich das gewollt hätte, nimmt Seckel S. 371 an; gesagt habe ich es nicht. 4) So Seckel S. 371. — Was ist halbofficiell oder officiös (S. 372. 380)? Dürfte es nicht misslich sein, solche unklaren, modernen Begriffe auf so weit zurückliegende Verhältnisse zu übertragen? 5) A. a. O. S. 59—64. 6) Abgesehen von Reg. II, 40; vergl. a. a. O. S. 60. 7) S. 376. 8) S. 376, Anm. 2.

noch etwas anderes gethan hat, als seine Quelle nur 'nicht¹ völlig exact im Sinne der modernen, in philologischer Methode geschulten Citiersitte abzuschreiben'. Man vergleiche:

Vulg. c. 37. Si quae mulier . . . infantem proprium prope ignem collo- caverit.	Diess. c. XVIII. Mater si infantem iuxta focum collo- caverit.	Reg. II, 19. Mater si iuxta fo- cum infantem posu- erit.
Vulg. c. 43. Si quis cum qua- libet fornicatus fuerit et . . . frater eiusdem rei inscius cum eadem se polluerit et, post- quam se pollutum esse cognoverit, con- fessus fuerit et hoc se nescire cum iura- mento confirmaverit . . . post peractam congruam poeni- tentiam legitimo utatur coniugio. . . Mulier vero . . . ulte- rius poeniteat atque continens et innupta permaneant.	Diess. c. XXVIII. (Col. IV, 48.) Si cuiuslibet frater cum muliere forni- catus fuerit et frater suus nesciens cum eadem se polluerit, mulier diebus vitae suae poeniteat, et frater, qui post fratrem se cum muliere polluerit nesciens, post poe- nitentiam, si se continere non possit, nubat tantum in Do- mino.	Reg. II, 212. Si frater cum mu- liere fornicatus fuerit et frater ne- sciens cum eadem concubuerit, mulier diebus vitae suae poe- niteat, post poeni- tentiam autem fra- ter ignarus sceleris coniugium accipiat, si vult.
Vulg. c. 45. . . . iudicamus de eo, qui cum duabus sororibus fuerit pol- lutus, ut usque in exitum vitae poeni- tens et continens per- maneant. Soror autem, quae posterior . . . scienter se cum eo	Diess. c. XXVII. (Col. IV, 47.) Si quis cum dua- bus sororibus forni- catus fuerit, vir die- bus vitae suae poeni- teat, soror autem, quae post priorem sciens fornicata est, diebus vitae poeni- teat; quodsi non re-	Reg. II, 210. Si quis . . . soror autem, quae de alia sorore nescivit, licen- tiam habeat nubendi.

1) Seckel S. 375.

dem commaculaverit, usque in finem vitae poenitens et conti- nens perduret. Si autem improvisе con- tingit, condigna strin- gatur castigatione et, si velit, legitima uta- tur viri coniunctione.	scivit licentiam ha- beat nubendi.
---	---------------------------------------

Ferner Vulg.¹ c. 40 mit Diess. c. IX und Reg. II, 238, wo die Worte 'sub legitimo matrimonio' im Diess., welche bei Reg. fehlen, aus der Vulg. stammen; und endlich Vulg. c. 55 — 58 mit Col.² III, 19 und Reg. II, 6—9. Gerade diese (Vulg. c. 55 = Col. III, 19 = Reg. II, 6) sind sehr lehrreich. Wie auch Seckel bemerkt hat³, enthält Reg. zwei Sätze — 'iuxta ecclesiam sit . . . in uno loco his XL diebus sit' und 'Completis XL diebus . . . capillum incidat' —, welche sich in keiner seiner beiden Vorlagen (X u. Cat.) finden, welche aber auch — und das scheint Seckel entgangen zu sein — vergeblich in der Vulg. gesucht werden. Seckel will nun diese Thatsache damit erklären, dass dieses Mehr 'höchst wahrscheinlich aus X herrühre, von welcher Ursammlung wir in Col. ja blos eine bearbeitete Wiedergabe besitzen', denn ihm scheint 'diese Annahme weit plausibler, als die einer freien Erfindung jener Sätze durch Reg. oder die einer dritten Quelle des gen. Sammlers'. Das wäre gerechtfertigt, wenn nur Seckel erst gezeigt hätte, dass der Text des Col. eine Bearbeitung seiner Vorlage ist, und erläutern wollte, wie es möglich ist, dass in Col. gerade jene Bestimmungen fehlen, welche auch in der Vulg. nicht gegeben werden. Beides dürfte ihm schwer fallen: denn einerseits ist Col. thatsächlich theils in den von ihm allein, theils im Verein mit Diess. überlieferten Capiteln besser⁴ als Reg. und kann trotz einzelner Varianten, wie sie bei allen Abschriften vorkommen, nicht eine Bearbeitung genannt werden, und andererseits kann die Weglassung derselben Sätze in Vulg. und Col. bei dem Zugeständnis, dass die kürzeren Schlüsse Excerpte der Vulg. sind, nicht auf Zufall beruhen, man müsste denn die oben S. 414 f. gekennzeichnete Unwahrscheinlichkeit für möglich halten. Es bleibt demnach auf Grund des Dargelegten nichts anderes übrig, als zu sagen, dass Reg. seine Vorlage theils formell, theils inhaltlich um-

1) A. a. O. S. 62. 2) A. a. O. S. 56 ff. 3) S. 376, Anm. 8.

4) Vergl. a. a. O. S. 53 ff., oben S. 417, und den Varianten-Apparat der Ausgabe.

gearbeitet¹ und durch eigene Zusätze vermehrt oder, wenn man sich zu letzterem nicht bequemen will, dass er eine bereits interpolierte und demnach verdächtige Quelle vor sich gehabt hat.

Damit komme ich zur Coll. Cat., der unzweifelhaft zweiten Quelle Regino's, und untersuche deren Verhältniss zur Coll. Diess. und zur Vulgata.

Als die Hs. von Châlons noch nicht bekannt war, und die Beziehungen zwischen Vulg. und den Excerpten nur mit Hülfe von Coll. Diess. und Reg. dargelegt werden konnten, hatte ich, namentlich mit Bezug auf Reg. I, 128; II, 93; I, 246 gesagt², dass Regino's Capitel nichts seien, als 'ein Auszug aus einem anderen Auszug', und als Verfasser derselben naturgemäss Regino selbst hingestellt. Dieser letzte Theil meines damals gewonnenen Resultates ist nunmehr hinfällig geworden. Dagegen bleibt das andere Ergebnis von der Entdeckung der Coll. Cat. unberührt: man braucht S. 61. 63 statt Reg. nur Cat. c. 25. 7. 35 einzusetzen und das Resultat ist dasselbe. Man vergleiche ferner³:

Vulg. c. 37.	Diess. c. XVIII.	Cat. c. 22.
Si quae mulier... infantem proprium prope ignem collocaverit et alius quis caldarium super ipsum ignem pependerit et aquam infuderit atque aqua ipsa per ignem fervens egreditur et infanti superfunditur et propterea mortuus agitur: mater infantis propter negligentiam iu-	<i>Mater si infantem iuxta focum collocaverit et alius homo aquam in caldarium miserit et ebullita aqua infans superfusus mortuus fuerit, pro negligentia mater poeniteat, et ille homo securus persistat.</i>	<i>Mater parvulum suum iuxta focum ponit, ebullit aqua ex caldaria, qua superfusus infans perit. Videtur sola negligentia matris, non culpa eius, qui focum construxit vel aquam in caldariam misit.</i>

1) In Bezug auf Reg. II, 6 und II, 231 giebt auch Seckel, S. 376, eine Bearbeitung, wenn auch mit etwas gewundenen Worten, zu. Und ist dieses Zusammenschweissen oder Mosaikbilden etwas anderes, als das von mir gebrauchte Ummodelln (S. 65)? Dass dies in verwerflicher Weise geschehen sei, wie es mir Seckel S. 380 zum Vorwurf macht, habe ich nicht gesagt. — Reg. II, 20, dessen Quelle nicht bekannt geworden ist (Seckel S. 377), halte ich für entstanden aus Cat. c. 6 a. Ende. 2) S. 61 ff. 3) Die Uebereinstimmung zwischen Vulg. und Diess. ist durch Sperrung, die zwischen Diess. und Cat. durch *Cursive*, die zwischen Diess. einerseits und Vulg., Cat. andererseits durch *gesperrte Cursive* angedeutet.

dicio sacerdotum poeniteat, et ho- mo, qui caldarium pependit, securus permaneat.
--

Hier könnte es im ersten Augenblick, namentlich im Hinblick auf die Form, scheinen, als ob Cat. die Einzelentscheidung wäre, auf Grund deren Vulg. c. 37 entstanden ist. Allein eine nähere Betrachtung zeigt die Unmöglichkeit dieser Annahme. Zunächst steht fest, dass Diess. aus Vulg. mit Herübernahme der Form ('si mulier' etc.) und einzelner Ausdrücke gebildet ist; ferner lässt sich nicht eine wörtliche Uebereinstimmung zwischen Diess. und Cat. leugnen; endlich bestehen zwischen Cat. und Vulg. gar keine Beziehungen. Wäre also Cat. Grundlage für Vulg., und giebt man den Charakter von Diess. als eines Auszuges aus letzterer zu, so bliebe der durch eine Anzahl gemeinsamer Ausdrücke sichergestellte Zusammenhang zwischen Cat. und Diess. ohne die gröblichste Verletzung aller methodischen Grundsätze unerklärt¹. Die Lösung wird aber herbeigeführt durch die Umkehrung des Verhältnisses: aus Vulg. ist Diess. und aus Diess. erst Cat. formuliert worden. Dasselbe ist endlich der Fall bei:

Vulg. c. 23.	Diess. c. V. (Col. IV, 11.)	Cat. c. 24.
. . . praecipimus ² , ut omnino se parentur et iuramento con- ligentur ulterius sub uno non cohabitare tecto nec familiari frui colloquio, ex- cepto in ecclesia et in publico, aut pariter ullam habere com- munionem, unde sus- picio inlecebrosi de- siderii aut scandalum libidinosi facti iuste possit oriri. Si quae etiam inter se divi-	<i>Inlicitum concubi-</i> <i>tum Deo consecrata-</i> <i>rum discindi lex ca-</i> <i>nonica sancit. Unde</i> <i>suademus, ut post</i> <i>discidium iurame-</i> <i>nto constringantur</i> <i>sub uno tecto non</i> <i>cohabitare (vel quolibet</i> <i>familiari colloquio</i> <i>perfrui' add. Col.),</i> <i>nisi in ecclesia et</i> <i>in publico. Pecunias</i> <i>etiam et terras suas</i> <i>vel si qua alia sibi</i> <i>sint communia,</i>	Quorum <i>illicita</i> <i>coniugia discinden-</i> <i>da sunt, volumus, ut</i> <i>iuramento confir-</i> <i>ment, ne ad unam</i> <i>mensam nec sub uno</i> <i>tecto simul sint. Res,</i> <i>quas communes ha-</i> <i>buerint, dividant ad</i> <i>statutum diem, et de-</i> <i>inceps ne colloquantur</i> <i>ad invicem, nisi in</i> <i>ecclesia vel in pu-</i> <i>blico.</i>

1) S. unten S. 427, Anm.
 S. 419, Anm. 3.

2) Vergl. a. a. O. S. 60 und oben

denda sint, dividant,	dispercientur, ne ali-
et uterque sua pro-	qua in eis mala suspi-
videat.	cio increseat.

Auch hier kann ich nur, *mutatis mutandis*, wiederholen, was ich früher S. 60 f. gesagt habe: 'Die ursprünglichere Form ist die der Coll. Diess. in der Gestalt des Col.'; der Verfasser von Cat. 'dagegen arbeitete selbständig: er benutzte den Auszug des Col.' — vergl. das Verbot des Zwiegesprächs, welches im Diess. fehlt —, welchen er in seinem mittleren Theil von 'vel quolibet . . . in publico' umstellte 'und in der ersten Hälfte so formulierte, dass er zugleich den Inhalt von Vulg. c. 49 wiedergab'.¹ Das Resultat dieser Darlegung, auf welches es hier zunächst ankommt, ist also dieses, dass in den Fällen, wo Diess. und Cat. concurriren, die Coll. Diess. die genauere Form der kürzeren Schlüsse bietet und dass Cat., abgesehen von c. 6. 20, in denen sie selbständig excerpiert hat, nur Auszüge aus besseren Auszügen enthält.

Gehen wir weiter in der Untersuchung der Coll. Cat., so begegnet uns zunächst c. 5 = Reg. II, 38, welches von mir (S. 76, n. 4) und von Seckel (S. 404) in Beziehung zu Vulg. c. 4. 6 gebracht worden ist. Sein Inhalt streitet, wie schon oben S. 415 kurz berührt, gegen die Vulg., denn in dieser ist nur von der Unthat ausserhalb der Kirche und im Atrium die Rede, und man könnte deshalb im Zweifel sein, ob es nicht besser zu den Extravaganten gerechnet werde. Doch sei dem, wie ihm wolle, fest steht, dass unser Capitel nichts ist, als ein dürftiges Excerpt aus Anseg. IV, c. 14 (Capit. I, S. 438). Man überzeuge sich:

Anseg. IV, c. 14.

Sanguinis effusio in ecclesia facta cum fuste, si presbiter fuerit, triplo componatur . . . et de uniuscuiusque ordinis clerico secundum suam compositionem triplo persolvatur et insuper bannus noster. Similiter et de ictu sine sanguinis effusione de uniuscuiusque ordinis clerico secundum suam compositionem triplo et bannus noster.

Cat. c. 5.

Si quis in ecclesia clericum fuste vel gladio percusserit, ut sanguis exeat, vel de ictu sine effusione sanguinis, secundum quod in capitulari scriptum est, componatur, id est: in triplo secundum suam compositionem.

¹) Vergl. a. a. O. S. 61, und was Reg. aus diesem Capitel gemacht hat, oben S. 377.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Cat. c. 30 = Reg. I, 419. Die Vulg. c. 29 verordnet nur: 'ut nullum servum episcopus ordinare praesumat, antequam perfecta ditetur ingenuitate'. Und was giebt dafür die Coll. Cat.? Wiederum einen Auszug aus einer Stelle des Ansegis, welche vielleicht auch der Vulg. zu Grunde liegt¹.

Anseg. I, c. 82.

... statutum est, ut nullus episcoporum deinceps eos ad sacros ordines promoveri praesumat, nisi prius a dominis propriis libertatem consecuti fuerint. ... Et quodcumque de familia ecclesiae utilis inventus aliquis ordinandus est, in ambone ipsa auctoritas coram populo legatur etc.²

Cat. c. 30.

Ut nulli de servili conditione ad sacros ordines promoveantur, nisi prius a dominis propriis legitimam libertatem consecuti fuerint, cuius libertatis carta ante ordinandum in ambone ('in auditu populi' Cat.) publice legatur; et si nullus contradixerit, rite consecrabitur etc.²

Am interessantesten ist endlich Cat. c. 21 in seiner Beziehung zu Vulg. c. 25. Man könnte zuerst geneigt sein, Cat. neben Diess. c. XII, für eine zweite kürzere Form der Vulg. zu halten³. Allein dem ist nicht so: Cat. ist nämlich nicht Auszug aus der Vulg., sondern aus der Quelle der Vulg., aus Conc.⁴ Wormat. 868, c. 21. Eine Nebeneinanderstellung der Texte wird das Gesagte erläutern⁵:

Conc. Wormat. 868,
c. 21.

Vidua quidem, quae sacrum capiti velamen imposuerit et inter velatas caeteras feminas in ecclesia oraverit et oblationem cum illis obtulerit etc.

Vulg. c. 25.

... si sponte velamen quamvis non consecratum sibi imposuerit et in ecclesia inter velatas oblationem Deo obtulerit, etc.

Cat. c. 21.

Vidua, quae sacrum velamen sibi inponit et inter velatas publice oraverit et oblatas fecerit, etc.

Sie zeigt, dass das Wormser Capitel unstreitig dem Triburer zu Grunde liegt, dass zwischen ihm und Cat. eine auf-

1) Einen Anhaltspunkt gewähren vielleicht die in der Vulg. folgenden Worte: 'quia non debet vilis persona fungi sacerdotii dignitate', welche sich auch Capit. I, S. 406, Z. 28 f. finden, aber nicht, wie Boretius Capit. I, S. 276, c. 6 anmerkt, aus dem in der Vulg. sich anschliessenden Leo-Brief herrühren. 2) Der Rest stimmt bei beiden nicht überein. 3) So Seckel S. 385. 4) Mansi XV, Col. 873. 5) Uebereinstimmung von Worms mit Vulg. = gesperrt, von Worms mit Vulg. und Cat. = gesperrt cursiv, von Worms mit Cat. = cursiv.

fallend grosse Verwandtschaft besteht, und dass endlich auch zwischen Cat. und Vulg. einige Beziehungen obwalten. Es fragt sich nur, ob diese von Bedeutung sind gegenüber der Gleichheit von Worms und Cat. Und da muss ich denn gestehen, dass meiner Meinung nach bei Vulg. und Cat. derselbe Gebrauch von 'sibi imponere' für 'capiti imp.' und die gleiche Weglassung eines Adjectivs bei 'inter velatas' nicht ins Gewicht fällt gegenüber der Uebereinstimmung von Worms und Cat. in der ganzen Stilisierung, in der Beseitigung der Freiwilligkeit und in dem Zusatz von der Abhaltung des Gebetes: ich halte Cat. c. 21 für ein Excerpt aus Wormat. c. 21 und nicht aus Vulg. c. 25.

Ich bin nunmehr da angelangt, wo ich wollte, bei der Frage nach dem Werth und der Glaubwürdigkeit der Coll. Cat. Seckel hat gemeint¹, dass sie neben der Sammlung X 'ein vollwerthiges Surrogat' für die Vulg., also doch wohl von derselben Bedeutung wie X sei. Er ist zu dieser Ansicht gelangt lediglich unter Berufung auf Regino; er ist dadurch in denselben Fehler verfallen, wie seine Vorgänger Phillips und Wasserschleben, dass er sich durch die Autorität Regino's so sehr hat blenden lassen, dass er offenkundige Dinge nicht gesehen hat. Denn es ist in der That nicht anders, die oben vorgenommenen textkritischen Untersuchungen lassen darüber keinen Zweifel, dass die Coll. Cat. der Coll. Diess. nicht coordiniert, sondern subordiniert, dass sie im Vergleich zu dieser eine secundäre, im Vergleich zur Vulg. eine tertiäre Quelle ist. Und wie eine Abschrift niemals denselben Werth hat wie das vorhandene Original, eine abgeleitete Quelle nicht die gleiche Bedeutung wie die ursprüngliche Quelle selbst, ein Auszug aus einem Actenstück nicht dieselbe Autorität wie das Actenstück, so kann auch nie und nimmer die Coll. Cat. in die gleiche Linie mit der Coll. Diess. gestellt, ihr nicht dieselbe Glaubwürdigkeit zuerkannt werden.

Gegen diese allereinfachsten Sätze der historischen Kritik vermag auch die Autorität eines Regino, man mag dieselbe so hoch achten wie man will, nichts auszurichten. Dass dieser seiner Quelle sorglos vertraut und sie für gut gehalten hat, darf uns, wenn wir das Gegentheil beweisen können, noch lange nicht verleiten, nun auch ebenso alles für wahr und unverdächtig hinzunehmen. Es wäre dasselbe, als wenn wir deswegen, weil Karl II. ohne Arg die Capitularien des Benedictus Levita als echte Bestimmungen seiner Vorfahren citiert, ebenfalls den Bened. Lev. für echt halten wollten. Denn dass die Benutzung der Coll. Cat. durch Regino das Resultat einer Echtheitsprüfung derselben² durch kritische Vergleichung mit

1) S. 380. 385, Anm. 3.

2) So Seckel S. 369, Anm. 5.

der Vulg. sei, ist doch nur eine Behauptung, der ich mit demselben Recht die entgegengesetzte an die Seite stellen kann, dass Reg. die Echtheitsprüfung nicht vorgenommen hat. Ich hatte gemeint¹, dass Reg. die Triburer Acten nicht direct benutzt habe; daran knüpft Seckel die Alternative: entweder hat Reg. die Vulg. nicht gekannt, dann wäre er ein Ignorant, oder er hat sie gekannt, aber nicht zur Kritik herbeigezogen, dann wäre er, wie Burchard, ein bewusster Fälscher. Diese Gegenüberstellung leidet an dem Fehler, dass Seckel voraussetzt, Reg. müsse seine Quelle geprüft und die Vulg. bei dieser Gelegenheit vor sich gehabt haben. Allein das ist nicht nothwendig: Reg. kann sehr wohl die Vulg. gekannt und braucht sie doch nicht kritisch verwerthet zu haben. Er mochte aus früherer Zeit den Eindruck von der Vulg. behalten haben, dass sie ein weitschweifiges, für seine Zwecke unbrauchbares Actenstück sei, er wird froh gewesen sein, in der Coll. Diess. und Cat. die Triburer Schlüsse, welche sich als solche durch die ihnen vorangestellten Prologe legitimierten, in gedrängter Kürze erhalten zu haben, und im Vertrauen auf ihre Herkunft aus Mainz² oder Trier dieselben kritiklos verwerthet haben. Denn gesetzt, er hat die Vulg., die für ihn doch auch eine officiële Urkunde war, bei der Benutzung der beiden anderen Sammlungen gegenwärtig gehabt, warum ist ihm dann nicht der oft wichtige Unterschied zwischen Vulg. und Cat. aufgefallen, und warum hat er dann, trotzdem ihm die Abweichungen zur Erkenntnis gekommen sein mussten, der Bearbeitung mehr Werth beigemessen, als dem Original? Doch wohl weil er ihrem Mainzer oder Trierer Ursprung zu sehr getraut hat. Ich fürchte, Seckel hat da unserem Regino einen schlechten Liebesdienst erwiesen, wenn er annimmt, dass dieser die Vulg. vor sich gehabt hat; nicht die Kenntnis der Vulg. und ihre Nichtbenutzung, sondern vielmehr ihre Kenntnis und Benutzung würde auf Reg. ein schlechtes Licht werfen.

Ich nehme deshalb nach dem Gesagten keinen Anstand, der Coll. Cat. die Autorität, welche Seckel ihr beimisst, abzusprechen und sie nicht nur nicht für ein amtliches Schriftstück, sondern vielmehr für eine zu praktischen Zwecken angefertigte Privatarbeit, für eben jene Sammlung zu halten, 'welche³ alles Mögliche bunt durcheinander unter der fälschlichen Bezeichnung als Triburer Schlüsse enthielt'.

Sie beginnt mit einer äusserst knapp gehaltenen und in der Zeitbestimmung ungenauen⁴ Vorrede, welche im Grunde genommen nichts ist, als ein dürftiges Excerpt aus einem der

1) A. a. O. S. 75. 2) Seckel S. 379. 3) A. a. O. S. 75. 4) Es fehlt die Angabe der Indiction und des Monats; vergl. Vulg. und Diess.

beiden anderen Prologe. Aus ihr entnahm, wie Seckel S. 389 bemerkt, Regino das Wenige, was er in seiner Chronik von jenem berühmten Concil zu sagen wusste.

An den Prolog schliessen sich dann unmittelbar die 35 Capitel der Sammlung selbst. Man wird sich deren Vereinigung so vorstellen können, dass ihr Sammler zunächst die Absicht hatte, eine gewisse Anzahl Triburer Schlüsse, sowohl Excerpte wie Einzelentscheidungen zusammenzustellen, dass er aber zugleich Verordnungen anderer Herkunft¹, welche dieselbe Materie behandeln, zuweilen mit den Uebergangsworten: 'item scriptum', 'interrogatum est'², an geeigneter Stelle einreichte. Seine Quellen³ waren ausser der Vulg. die Coll. Diess.⁴, eine, wahrscheinlich von bischöflicher, deshalb aber im Verhältnis zum Concil und zur Vulg. privater Seite⁵ herrührende Zusammenstellung der Einzelentscheidungen und endlich eine Reihe von Canones, deren Ursprung wir noch nicht kennen, die sog. Extravaganten⁶. Wie weit bei dieser Arbeit der Autor das Bewusstsein gehabt hat, eine Fälschung zu begehen, muss dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist das von Seckel⁷ angeführte Beispiel Pseudo-Isidors hier nicht am Platze: damals handelte es sich um Einführung ganz neuer Grundsätze, hier nur um die Wiederholung längst geltenden Rechts⁸. Und wenn man berücksichtigt, in welchem Umfang man damals früher erlassene Verordnungen ohne Nennung des Ursprungsortes recipierte, und dadurch bei weniger Eingeweihten den Schein der Neuheit für diese Capitel erweckte — ich brauche nur an das Verhältnis der Mainzer Synoden⁹ von 813. 847. 852 zu erinnern — so glaube ich kaum, dass wir berechtigt sind, von unserem heutigen Standpunkte aus die Coll. Cat. eine Fälschung zu nennen¹⁰.

1) D. h. c. 2. 5. 29 und die unbekannten Extravaganten. — Ich halte dafür, dass Cat. c. 32 = Reg. I, 345, wie dies schon Wasserschleben bemerkt hat, Bearbeitung von Conc. Mett. 888, c. 6 (Mansi XVIII, Col. 79) ist; man vergleiche:

Conc. Mett. c. 6.

Rubrik: clerici . . . laicorum indumentis non utantur etc. Text: Et ut nemo clericorum arma portet vel indumenta laica induat, id est cottos vel mantellos sine cappa non portet etc.

Cat. c. 32.

Ut laicis ('laicalibus' Reg., Burch.) indumentis clericici non utantur, id est mantili ('mantello' Burch.) vel cotto ('mantellum vel cottum' Reg.) sine cappa etc.

2) Vergl. c. 2. 13. 29. 3) Vergl. Seckel S. 388. 4) Oben S. 421. 5) S. oben S. 414 und Seckel S. 388. 371. Ich bin der Meinung, dass, wenn das Concil die amtliche Behörde ist, die Arbeit eines einzelnen Theilnehmers Privatarbeit ist. 6) Vergl. Seckel S. 386 und N. A. XVII, S. 74. 7) S. 386, Anm. 5. 8) Denn auch die Extravaganten fallen durchaus in den Rahmen der damaligen Gesetzgebung. 9) Capit. II, S. 173 ff. 10) Vergl. aber Seckel S. 386. 369, Anm. 5.

Der Ort¹ der Entstehung der Sammlung dürfte vielleicht in Trier zu suchen sein. Denn da die Vorrede der Coll. Diess. mit ihrer Verherrlichung Hatto's offenbar auf die Umgebung dieses Kirchenfürsten als den Ort ihrer Abfassung hinweist², so wird es bei dem Schweigen der Coll. Cat. über Hatto und bei dem Verhältniss des in Trier arbeitenden Regino zu ihr kaum angingig sein, diese ebenfalls aus Mainz stammen zu lassen.

Es erübrigt noch, des Einflusses zu gedenken, den Coll. Cat. auf Burchard geübt hat³. Seckel ist geneigt⁴, anzunehmen, dass Burch. alle diejenigen Triburer Capitel, welche sich auch in unserer Sammlung finden, aus ihr genommen hat. Ich glaube, er geht darin zu weit. Ich finde eine unzweifelhafte Benutzung von Cat. nur in Burch. II, 208⁵; IV, 101; VIII, 97. 98; IX, 75. 76; XVII, 20. 49. Alle übrigen Capitel gehen, in Berücksichtigung der Varianten, auf Reg. zurück⁶, trotzdem einige Zahlenreihen, welche, wie Seckel sehr scharfsinnig nachgewiesen hat, auf Cat. basieren, dagegen zu sprechen scheinen. Dies gilt z. B. bei Burch. II, 21. 206 und am meisten bei VI, 1—4. Hier an einen, wenn auch noch so geringen Einfluss von Cat. auf Burch. zu denken⁷, ist ganz unmöglich: die Uebereinstimmung mit Reg. gegen Vulg., Col. und Cat.⁸ ist so bedeutend, dass schlechterdings ein Zusammenhang von Burch. mit Cat. nicht bestehen kann. Zwar hat Seckel es abgelehnt, auf die Frage der Gestaltung des Textes bei Burch. einzugehen und auf dieser Grundlage die Beziehungen zwischen Reg. und Burch. darzulegen; es scheint mir aber doch unabweislich, bei einer derartigen kritischen Untersuchung

1) Seckel S. 388. 2) Vergl. oben S. 416, Anm. 2. 3) Den Schluss, welchen Seckel S. 379, Anm. 6; S. 385, Anm. 3 aus der Benutzung der Cat. in der Coblenzer Synode 922 zieht, halte ich nicht für zwingend. Ebenso wie Theodulf's Capitel im Conc. Mog. 852 (Capit. II, S. 190, c. 16—19) verwerthet wurden, mit demselben Recht konnten die Theilnehmer der Coblenzer Synode das Machwerk eines der Ihrigen in ihr Actenstück aufnehmen, zumal ein directer Hinweis ihrerseits auf Tribur fehlt: Es steht gar nicht fest, dass sie frühere Beschlüsse der Triburer Synode wiederholen wollten. 4) Oben S. 383. 5) Vergl. oben Tabelle IV. 6) Zweifelhaft bleibt es bei III, 40; XI, 59. 7) So Seckel S. 382, Anm. 2. 8) Siehe oben S. 418. 9) Vergl. auch Seckel S. 382, Anm. 11. — Zu den Triburer Schlüssen hat sich inzwischen auch Sdralek, welchem damals mein erster Aufsatz noch nicht bekannt war, in seinen Wolfenbüttler Fragmenten S. 33 f. geäußert. Er bemerkt daselbst bei der Besprechung des in der Coll. canon. IX vol. und bei Burch. XIX, 5 benutzten Poenitent. Roman., dass dieses in einigen Theilen fast wörtliche Uebereinstimmung mit Col. III, 19 und Diess. c. XVII. XVIII (N. A. XVII, S. 78, nr. 31; S. 77, nr. 19. 20; Capit. II, S. 242 ff., c. 55a—58a; S. 234, c. 36a. 37a) zeige, dass aber auf Grund des Inhalts und des Stiles die Triburer Capitel aus dem Poenit. entstanden seien. Diese Ansicht lässt sich jetzt, nachdem jene Capitel als Auszüge

gerade die Form des Textes mit zur Entscheidung heranzuziehen. Ich glaube, das Verhältniß zwischen Burch. und unserer Sammlung lässt sich so erklären, dass⁹ er einige Capitel direct aus ihr genommen, die übrigen aus Reg. entlehnt, aber zu diesen die Capitelzahlen seines Codex hinzugefügt hat.

aus der Vulg. ermittelt sind, und nach dem, was oben S. 420 gesagt ist, nicht mehr aufrecht erhalten. Ebenso wie dort zwischen Vulg., Diess., Cat., liegen hier die Verhältnisse zwischen Vulg., Diess. (Col.) und Poenit.: wie Cat. aus Diess., und Diess. aus Vulg., so ist hier das Poenit. aus Diess. (Col.) gebildet. Das Poenit. ist somit nicht vor, sondern nach 895 entstanden. — Bei dieser Gelegenheit trage ich zu jenem Buch folgendes nach: S. 49, Anm. 17 stammen die beiden vergeblich gesuchten Triburer Capitel aus Burch. XVII, 49. 25 (N. A. XVII, S. 77, nr. 23; S. 82, nr. 20; Capit. II, S. 207, c. 5; S. 206, nr. 21); S. 50, Anm. 5 ist der unbekannte Canon von Meaux: 'Episcopus, in cuius parochia' = Burch. XI, 13 = Capit. Vern. 884, c. 5; der sermo synodalis, S. 180, ist bereits von Wattenbach im N. A. VI, S. 192 ff. gedruckt (vergl. ferner N. A. XVII, 293; XVIII, 363); S. 182, Z. 5 v. ob. ist zu lesen: 'cachinnos'; S. 184, c. 12 ist = Conc. Trib. 895, c. 9 zweite Hälfte (Capit. II, S. 219, c. 9). Ueber andere Ergänzungen vergl. Hist. Jahrb. XIII, S. 799 ff.
